

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **100 (1982)**

Heft 36

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- vorrat innert Jahresfrist von 9,1 auf 7,7 Monate bis Ende Juni 1982 zurückgebildet hat.
- Die einzige Sparte mit einem *positiven* Ergebnis ist übrigens der *Eisenbau*, wo der Arbeitsvorrat im Zeitraum von einem Jahr von 5,3 Monaten auf 5,5 Monate zugenommen hat.

Beurteilung und Aussichten

Bei der Beurteilung dieser unerfreulichen Ergebnisse ist vorab die *starke Exportabhängigkeit* der Maschinen- und Metallindustrie in Rechnung zu stellen. Nicht ganz unerwartet wurde sie durch die *weltweite Investitionsflaute* nun doch spürbar betroffen. Im Vergleich zum Ausland steht sie zwar noch verhältnismässig gut da. Je länger die Rezes-

sion auf den wichtigsten Absatzmärkten jedoch andauert, desto nachhaltiger werden auch die Rückwirkungen auf die Schweiz sein. So hat sich nicht zuletzt infolge der *hohen Arbeitslosigkeit* in einzelnen Ländern die *Tendenz zu protektionistischen Massnahmen* zunehmend verstärkt. Gleichzeitig verlagert sich der Konkurrenzkampf auf den Exportmärkten mehr und mehr auf die *Finanzierungsbedingungen*, wobei schweizerische Anbieter insofern besonders gehandicapt sind, als die ausländische Konkurrenz dank staatlicher Unterstützung in bezug auf die Bereitstellung von Krediten und die Verbilligung von Zinsen vielfach mit weit günstigeren Angeboten aufwarten kann.

Auch auf dem *Inlandmarkt* hat sich der Geschäftsgang in letzter Zeit *spürbar abgeschwächt*. Die Hoffnung, in der Schweiz selber wenigstens einen teilweisen Ausgleich

für die im Ausland erlittenen Rückschläge zu finden, hat sich damit nicht erfüllt.

Unter den gegebenen Umständen muss sich die Mehrheit der Unternehmen der Maschinen- und Metallindustrie auf eine *längere Durststrecke* einstellen. Die unmittelbare Zukunft ist von um so grösseren Unsicherheiten überschattet, als vorerst keinerlei Anzeichen für eine Erholung des Investitionsklimas festzustellen sind. Abgesehen davon, dass die dringend notwendige Erholung der Ertragslage insgesamt weiter *hinausgezögert* wird, *verstärkt sich damit der Druck zu strukturellen Anpassungen und anderen Einschränkungen*. Wie weit es in den nächsten Monaten gelingen wird, allein auf Grund der weiteren Verbesserung der technischen Konkurrenzfähigkeit die konjunkturell bedingten Rückschläge aufzufangen, kann heute noch nicht schlüssig beurteilt werden.

Buchbesprechungen

Erläuterungen zum Bundesgesetz über die Raumplanung

Erläuterungen zum Bundesgesetz über die Raumplanung. Von *Pierre Tschannen*. Herausgegeben vom Bundesamt für Raumplanung. 424 Seiten, Bern 1981. Zu beziehen bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern. Preis: brosch. 32 Fr.

Die Raumplanung in der Schweiz hat den Schritt von der politischen Tagesaktualität zum aktuellen Alltag vollzogen. Kantonale und kommunale Verwaltungen haben sich der neuen Aufgabe mit helvetisch unterschiedlicher Ausgestaltung und Geschwindigkeit angenommen. Ihr aller Rahmen ist die Grundsatzgesetzgebung des Bundes, das Bundesgesetz über die Raumplanung. Die kürzlich erschienenen Erläuterungen sind willkommene und wertvolle Beiträge zu einem längst fälligen «common sense» über die raumordnungspolitischen Ziele, das entsprechende Instrumentarium und die Ein- bzw. Nebenordnung der Raumplanung zu den übrigen öffentlichen Aufgaben. Dies gilt insbesondere auch für die sorgfältig differenzierende Einleitung, die sich ausführlich mit dem Verfassungsauftrag auseinandersetzt und wichtige begriffliche Klärungen vornimmt.

Raumplanung - zielgerichteter Interessenausgleich

Als relativ junges Amt ist das Bundesamt für Raumplanung gezwungen, immer wieder seine Aufgabe und sein Selbstverständnis zu erläutern und allfällige Missverständnisse, die in der langen und komplizierten Geschichte nicht nur der Gesetzgebung entstanden sind, auszuräumen. In diesem Zusammenhang ist die explizite Formulierung, dass Planung zunächst eine inhaltsleere Problemlösungsmethode sei, wesentlich, ebenso wie die Feststellung, Planung gehe der Politik nicht folgenlos voraus, sie selber sei weithin Politik. Den Weg zur Raumordnung, dem gewollten Zustand des Raumes (Staatsgebietes) weist die Raumplanung. «Sie ist der systematische, dauernde Vorgang, um a) Vorstellungen über eine gewünschte Ord-

nung des Staatsgebietes zu gewinnen; b) diese gewünschte Ordnung durch allseitig abgestimmtes und auf dieses Ziel hin beschränktes Handeln zu erreichen; c) tatsächliche Entwicklungen, Vorstellungen über die gewünschte Ordnung des Staatsgebietes und im Hinblick auf sie getroffene Massnahmen laufend zu überprüfen.» Darüber hinaus aber ist sie durch alle raumbedeutsamen Staatstätigkeiten hindurch «koordinierende Grundlage behördlicher Zusammenarbeit». Damit ist, bedenkt man ausserdem, dass das Raumplanungsrecht allein des Bundes auf 14 (!) weiteren Verfassungsartikeln und zugehörigen Gesetzen beruht, ein wichtiger Adressat dieser Erläuterungen genannt: die Verwaltung, die im modernen Leistungsstaat behördliche Entscheide massgebend mitbestimmt.

Die unvermehrte Ressource «Boden», von der das Raumplanungsrecht auszugehen hat bzw. an welche seine Regeln anzuknüpfen haben, ist Gegenstand unterschiedlicher Interessen. Allerdings klaffen nicht nur private Grundeigentümerinteressen und das «öffentliche Interesse» auseinander, da letzteres keineswegs eindeutig definiert werden kann. Die Einleitung setzt sich denn auch erfreulich klar, jedoch sicherlich nicht abschliessend mit dem vielzitierten juristischen Terminus auseinander. Insbesondere muss das Raumplanungsrecht mit dem Ziel, eine zweckmässige Nutzung des Bodens herbeizuführen, die verschiedenen öffentlichen Interessen und diejenigen der Grundeigentümer gegeneinander abwägen. Raumplanung erweist sich somit als «zielgerichteter Interessenausgleich».

Ein Grundsatzgesetz

Raumplanung ist Sache des Bundes wie der Kantone und Gemeinden. Die bundesrechtlichen Regelungen beschränken sich auf jene Sachaufgaben, die einer bundeseinheitlichen Regelung bedürfen. Soweit als möglich sollen in Belangen der Raumplanung die Kantone selbständig tätig werden. Das

Bundesgesetz verankert die Planungspflicht in Art. 2 und nennt in Art. 3 die inhaltlichen Gesichtspunkte, nach denen Planungsscheide im Hinblick auf die in Art. 1 formulierten Ziele zu treffen sind. Die Planungsgrundsätze richten sich an alle Behörden, welche raumwirksame Aufgaben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches erfüllen. Die bundesstaatliche Kompetenzordnung wird dadurch nicht berührt. Hervorgehoben wird, dass es sich bei den Grundsätzen nicht um Verhaltensnormen handelt, sondern um *Wertungsgesichtspunkte*. Der Bund gibt durch die abschliessende Aufzählung der Grundsätze bekannt, was er «von jeder raumwirksamen, insbesondere von jeder planenden Tätigkeit in materieller Hinsicht verlangt». Die in Art. 1 geforderte behälterische Nutzung des Bodens verlangt über die Sparsamkeit hinaus eine Wertung im Lichte einer erwünschten Entwicklung. Neben Art. 3 sind es vor allem die Bestimmungen über Bauzonen, Landwirtschaftszonen und Schutzzonen (Art. 15-17), welche Wertungshilfen enthalten. Die Ausscheidungskriterien für die in ihrer grundsätzlichen Art abschliessenden drei Zonen sind zwingend. Die Nutzungsformen lassen sich in zwei Hauptrichtungen gliedern: in bodenerhaltende und bodenverändernde Formen. Den Zielen des Gesetzes entsprechend *umfassen daher Bauzonen höchstens, Landwirtschafts- und Schutzzonen aber mindestens die jeweiligen umschriebenen Landflächen*. Ein Grundsatz, den man insbesondere bei Zonenplanrevisionen, die mit Abzonen und Redimensionierung der Bauzonen einhergehen müssten, gerne etwas mehr im Bewusstsein der Gemeindebehörden wüsste.

Richt- und Nutzungsplan - Koordination und Integration

Die Diskussion um die Massnahmen der Raumplanung und ihre Ausgestaltung hat hohe Wellen geworfen und hält an. Das Bundesamt für Raumplanung hat daher, vorgängig zu den Gesetzeserläuterungen, eine eige-

ne Publikation dem Richtplan gewidmet. Dies, weil dieses Koordinationsinstrument immer wieder falsch verstanden wurde. Es ist ein Mittel, Verträglichkeit unter die konkurrierenden raumwirksamen Zuständigkeiten verschiedenster Behörden zu bringen. Das Wort Koordination wird im Gesetz vermieden, hingegen ist sehr viel von Zusammenarbeit die Rede. Der Richtplan enthält einen weiten Spielraum in der Bestimmtheit seiner Aussagen zur Frage, wie die raumwirksamen Aufgaben aufeinander abgestimmt werden. Die Differenz liegt zwischen «Müssen» und «Können», eine Hauptschwierigkeit bei baulichen Anliegen, die im nationalen Interesse von gemischtwirtschaftlichen oder privaten Betrieben errichtet und betrieben werden. Kann oder muss eine solche Anlage im Richtplan des Standortkantons enthalten sein, und wie steht es, wenn die «Reibungspunkte» nicht so sehr in der flächenmässig konkurrierenden Nutzungsabsicht als eben in einem schwer abschätzbaren und sehr umstrittenen «Gefährdungspotential» liegen? Hier wird die waagrechte Koordination, also zwischen Nachbarkantonen und unter Gemeinden, herausgefordert. Dem Bundesrat als Genehmigungsinstanz obliegt im Konfliktfalle die Anordnung einer Einigungsverhandlung, spätestens 3 Jahre danach muss er, kommt keine Einigung zustande, entscheiden. Wo nimmt aber in einem solchen Falle der Bundesrat seine Entscheidungshilfen her, und in welcher Eigenschaft handelt er? Der Kommentar kommt zum Schluss: «Nicht als Richter, weil Konflikte zwischen Kantonen eine höchst politische Angelegenheit sind; in einem Bundesstaat kann sie nur die Bundesregierung, nicht ein Gericht schlichten.» Auch handle der Bundesrat nicht im Interesse der Bundesverwaltung, sondern als Wahrer desjenigen des Bundesstaates.

Weitere Probleme ergeben sich in vertikaler Richtung z. B., wenn in einer allzu hierarchisch aufgefassten Raumplanung der Konflikt von Landwirtschaftsbetrieben im Baugelände auf genereller Konzeptebene und nicht im Bereich der Nutzungsplanung gelöst werden soll. Abhilfe kann hier nur geschaffen werden, wenn die dörfliche Gemeinde sich Entwicklungsvorstellungen macht und sich bewusst wird, dass die Landwirtschaft zur Dorfsubstanz gehört. Hier ist *Integration, die hohe Kunst, das konkrete Ineinandergreifen menschlicher Lebensbereiche planerisch zu erfassen und zu erhalten, gefordert*. Und hier klaffen auch die grössten Erkenntnislücken. Die Schranke jeder Gesetzgebung wird hier evident. Bundesrat Furgler führt in seinem Vorwort zu den mit benützerfreundlichen Hilfen wie Sachregister ausgestatteten Erläuterungen, die sich einer um Klarheit bemühten Sprache bedienen, jedoch eine gewisse Vertrautheit mit juristischem Denken voraussetzen, aus: «Sie (die Erläuterungen) können aber nicht vollständig sein, und sie sind auch nicht allein massgebend. Zahlreiche Fragen wird der kantonale Gesetzgeber selber beantworten müssen; richterliche Entscheide werden, wo eine Bestimmung des Gesetzes im Einzelfall der Auslegung bedarf, für die Praxis wegleitend sein. Auch die Wissenschaft wird mithelfen, das Gesetz sinnvoll anzuwenden.» Möge dem so sein!

Gabriela Winkler

Appropriate Building Materials

(A Catalogue of Potential Solutions)

Von *Roland Stulz*. Herausgegeben von der SKAT (Schweiz. Kontaktstelle für Angepasste Technik am Institut für Lateinamerika-Forschung und Entwicklungshilfe an der Hochschule St. Gallen). Englisch. A5-Format, 324 Textseiten. SKAT Publikation Nr. 12, 1981, Preis: 39.- Fr.

Tatort Ingenieur fakultät Dar-es-Salaam im subtropischen Tansania: Die Kiste aus Übersee mit dem vollautomatischen Frost-Auftau-Aggregat zur Untersuchung von Baumaterialien thront wie ein Sarkophag im Labor. Schauplatz San'a in Nordjemen: Im vollklimatisierten Bürohaus ist man auf der ständigen Flucht vor Hitze oder Kälte, weil beim Bau die Himmelsrichtungen verwechselt wurden. Abends erholt man sich in den traditionellen Steinhäusern. Kraftstück in Mosambik: In tagelanger Fahrt wird eine kostbare Fuhrer Sambesikiesel herbeigeschafft, die den Spezifikationen für die Hausfundamente genügen, vorbei am nahen, brachliegenden Steinbruch. Diese Lösungen sind wohl kaum in den Köpfen lokaler Baumeister gewachsen und sie deuten an, dass unsere Philosophie der unbegrenzten Möglichkeiten im Süden oft auf dem Altar der tragischen Lächerlichkeit enden.

Wir dürfen uns deshalb sehr wohl mit den, auf den ersten Blick, etwas unspektakulären Lösungen befassen, die in diesem Katalog der begrenzten Möglichkeiten angeboten, aufgezeigt oder angedeutet werden. Thema ist der Bau einstöckiger Gebäude unter Verwendung lokaler Baumaterialien und deren zweckmässige Verarbeitung, mit dem Ziel, kostengünstige Behausungen aus eigener Kraft zu fördern.

Ein Drittel des Buches ist der Herkunft, den Eigenschaften und der Eignung von Baumaterialien, vom Boden und dessen Stabilisatoren über mineralische und organische Bindemittel bis zu den natürlichen Fasern und Hölzern gewidmet. Neben den uns wohl bekannten Materialien kommen auch unkonventionelle Stoffe zur Sprache: Reischalenasche und Zuckermelasse als Bodenstabilisatoren; Bambus, Elefantengras und Kokosbast als konzentrierte oder disperse Armierung in Trägern, Platten und Schalen; Hochofenschlacke, Vulkanasche und Backsteinabfälle als puzzolanische Kalkzusätze in Mörteln. Auch Funktion, Typologie und

Konstruktionsmerkmale der Bauelemente Fundamente, Böden und Decken, Wände, Ziegel und Dächer werden hier kurz aufgezeigt, bevor sich nun der eigentliche «Katalog möglicher Lösungen» öffnet:

Hier findet ein eigentliches Kreuzfeuer zwischen Baumaterialien und Bauelementen statt, in welchem wir, nach etwas Einarbeitung in ein symbolträchtiges Randregister, fast alle Kombinationen finden: Pfahlfundationen aus mit Kokosbast gefüllten Bambusrohrstreifen in einem mit Draht umwickelten Jutemantel, Wände in gestampfter Erde aus einer Gleitschalung entlang vertikaler Bambusstreben, Hohlziegel aus mit wenig Zement und mehr landwirtschaftlichen Abfällen verfestigtem Lehm, Welldachplatten in denen Asbest durch Holzwolle, Sisalschnipsel und Elefantengrasfasern ersetzt wird – um nur die exotischsten Beispiele zu nennen. Alle Lösungen werden kurz und bündig, aber systematisch beurteilt nach den Schlagworten Wirtschaftlichkeit, Stabilität, erforderliche Ausrüstung und Ausbildung, Widerstand gegen Erdbeben, Sturm und Regen sowie Insekten, Klimateignung und Bewährung in der Praxis. Eine Kurzbeschreibung liefert das Rezept, und ansprechende Zeichnungen, Pläne und Fotos helfen zum Verständnis und animieren zum Stöbern. Der Autor stützt sich dabei auf achtzig Publikationen von Forschern und Produzenten von Papua in Neu Guinea über Ghana nach Kolumbien, von Europa bis nach Nordamerika. Viele der angebotenen Lösungen scheinen zwar noch in den Kinderschuhen zu stecken, zeugen aber doch von den weltweiten Anstrengungen, die materiellen Zwänge des Bauens in den benachteiligten Ländern des Südens anstatt mit Energieverschleiss und Bankrottfinanzierung mit kreativem Verstand zu überwinden.

Ob die bevorzugten Länder des Nordens, ihre Forschungsanstalten, Hilfswerke und Unternehmen diesem Anspruch genügen können und wollen, werden auch die Anregungen und Vorschläge zur Erweiterung dieses Kataloges zeigen, zu denen der Autor aufruft. Dass sich die Betroffenen dieses Buch leisten wollen und können, ist zu hoffen.

Beat Gruber

Leonardo da Vinci – Architekt

Von *Carlo Pedretti*. Band III der Reihe «Die grossen Baumeister der Welt». 364 Seiten, 544 Abbildungen, 25,5×28,5 cm, Belsler Verlag Stuttgart, 1980. Preis: 198 DM.

Die Literatur um Leonardo da Vinci ist in den letzten Jahren um etliche Arbeiten bereichert worden, die gesamthaft ein recht breites Spektrum von Leseransprüchen abzudecken vermögen. Unter den Publikationen illustrativ – panoramaartigen Charakters sei das stattliche Werk von *Ladislao Reti* aus dem S. Fischer – Verlag, Frankfurt, erwähnt. Es vermittelt in etwas aufdringlich dekorativer Graphik eine Gesamtschau bemerkenswertem Informationsgehalt. Auf der anderen Seite fordert die hier anzuzeigende, lange erwartete deutsche Ausgabe des im Mailänder Electa Verlag erschienenen

Bandes «Leonardo Architetto» die Bereitschaft des Lesers zu wesentlich vertiefter Beschäftigung mit einem zwar sehr weit gefassten, aber doch besonderen Teilaspekt Leonardos. Das Buch gehört zusammen mit *Alberto Carpiceci* «L'Architettura di Leonardo» (Bonechi, Florenz 1978) zum Besten und Verlässlichsten, was die Leonardo-Forschung in dieser Sparte seit langem hervor gebracht hat.

Ungewöhnlich waren die Voraussetzungen: Es sind meines Wissens keine Bauten mehr vorhanden, deren Entwürfe mit Sicherheit vollständig Leonardo zugeschrieben werden können. Sein Schaffen als Architekt ist nur noch in Plänen, Skizzen, eigenen Aufzeichnungen und schriftlichen Zeugnissen von Zeitgenossen zu verfolgen. Die im Mu-

seumsbesitze zwar weit verstreuten Manuskripte stehen dem Architekturhistoriker aber ausnahmslos als gute Faksimile-Drucke zur Verfügung – eine Konstellation, die die Sichtung des Materials zwar erleichtert, zugleich aber die wissenschaftliche Bearbeitung und Zuordnung erschwert.

Ungewöhnlich ist auch das Ergebnis: Pedretti gelingt eine ausserordentlich dichte Darstellung der Ideen Leonardos – trotz der ungeheuren Fülle von Bild- und Textdokumenten, die sich vor dem Leser ausbreiten. Der Stoff ist chronologisch entsprechend den verschiedenen Schaffensorten in sechs Kapitel gegliedert. Im zusätzlichen Teil «Besondere Probleme» behandelt Pedretti Theaterarchitektur, Ornamentik, Geräte, Vorrichtungen und «Industrial Design», vor allem aber die «Architectura ficta», die von jeder Realitätsbindung freien Hintergrund-Szenarien im Bildwerk Leonardos. Sie sind deshalb von besonderem Interesse, weil sich hier gleichsam authentisch aus der reinen

schöpferischen Phantasie erwachsene Aussagen manifestieren und die Spannweite des architektonischen Wollens ablesbar machen.

Pedretti folgt der Fährte seines Themas mit der Akribie des passionierten Wissenschaftlers, aber auch mit dem Gespür des gewiegteten Autors für Zuträglichkeit und Leseanreize. Dogmatische Kürze und der Verzicht auf wucherndes Fussnotenbeiwerk kommen der Fasslichkeit zugute und verbessern die Übersicht. Trotzdem sollte sich der Leser mit einiger Beharrlichkeit rüsten, will er dieses Corpus der architektonischen Gedanken Leonardos mit Gewinn durchmessen. Das Stauen aber stellt sich von selbst ein!

In der Reihe «Die grossen Baumeister der Welt» sind in der selben vortrefflichen Aufmachung bisher Werke über Borromini, Brunelleschi, Bernini und Leon Battista Alberti erschienen.

Bruno Odermatt

Bäume und Sträucher im Nachbarrecht

Von Dr. Alfred Lindenmann, herausgegeben vom Verband Schweizerischer Gärtnermeister, 3. Auflage, 190 Seiten. Preis: 40 Fr. Auslieferung Buchdruckerei AG Baden, Rütistrasse 3, 5401 Baden.

Es gibt kaum ein Gebiet der Rechtssprechung, in welchem die gesetzlichen Bestimmungen derart auf verschiedener Ebene (Gemeinde, Kantone, Bund) erlassen werden und in so zahlreichen Gesetzen enthalten sind, wie es beim Nachbarrecht der Fall ist. Dazu kommt, dass über dieses Gebiet kaum Literatur besteht. Das Werk füllt daher eine fühlbare Lücke und dürfte von allen, welche sich mit diesen Fragen berufsmässig oder sporadisch zu befassen haben, lebhaft begrüsst werden. Zudem wurde im Druck eine sich auch andernorts bereits bewährte Methode zur Anwendung gebracht, indem fett Gedrucktes aneinandergereiht gelesen einen Schnell- oder Kurzüberblick verschafft.

Inhaltlich bietet der Hauptteil des Werkes einen umfassenden Kommentar der geltenden Gesetze. Die Judikatur wurde nach dem letzten Stand verarbeitet und ist in keinem andern Werk in dieser Vollständigkeit und Aktualität zu finden. Im Anhang findet der Leser eine Zusammenstellung sämtlicher einschlägigen Gesetzesvorschriften aller Kantone.

Das Buch gehört daher zum Rüstzeug des Juristen wie des Verwaltungsbeamten, des Architekten und Baumeisters wie des Gärtners, denen es in seiner übersichtlichen Gestaltung wertvolle Dienste leisten wird.

Volkswirtschaftliche Grundlagen zur Unternehmungsführung im Baugewerbe

Von Helmut A. Solinski, lic. oec. HSG; 128 Seiten, A5, broschiert; herausgegeben vom Ausbildungszentrum des Schweizerischen Baumeisterverbandes (AZ/SBV-Fachbuch), Baufachverlag AG, 8953 Dietikon, 1981. Preis: 39 Fr.

Die vorliegende Broschüre entstand aus Kursunterlagen, die der Verfasser vor drei Jahren für das Fach «Wirtschaftskunde» an der Meisterschule des Schweizerischen Baumeisterverbandes erarbeitet und laufend auf

den neuesten Stand gebracht hat. Es handelt sich dabei um eine sorgfältige Auswahl von Publikationen anerkannter Volkswirtschaftler, die in ihrer Gesamtheit ein abgerundetes Bild der für die Unternehmungsführung im schweizerischen Baugewerbe grundlegenden wirtschaftswissenschaftlichen Zusammenhänge vermitteln. Der Autor verzichtete dabei bewusst auf die Weitergabe nationalökonomischer Theorien und Meinungen und beschränkte den Stoff auf Themen, die den

SIA-Mitteilungen

Zur Frage der Titel, der Bezeichnungen und der Werbung im Ingenieur- und Architektenberuf

Titel

Im Gegensatz zu den meisten Staaten Westeuropas sind in der Schweiz die Berufsbezeichnungen «Architekt» und «Ingenieur» nicht gesetzlich geschützt.

Die Titel «dipl. Architekt ETH» und «dipl. Ingenieur ETH» sind indirekt dadurch geschützt, dass die beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen in Zürich und Lausanne dem Bund direkt unterstellt sind; die Reglemente der ETH werden dementsprechend vom Bundesrat genehmigt. Selbstverständlich setzt die Führung dieser beiden Titel voraus, dass die Träger das Abschlussdiplom erworben haben. Absolventen der ETH, die das vollständige Studium absolviert, jedoch das Abschlussdiplom nicht bestanden haben, dürfen sich nach Reglement «Architekt ETH» bzw. «Ingenieur ETH» nennen.

Gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 1.1.1980 dürfen Absolventen der anerkannten Höheren Technischen Lehranstalten, welche die Abschlussprüfung bestanden haben, die Bezeichnungen «Architekt HTL», «Ingenieur HTL» bzw. «Chemiker HTL» führen. Unzulässig ist die Bezeichnung «dipl. Architekt HTL», «dipl. Ingenieur HTL». Bundesrat Brugger hat anlässlich der Beratung des Berufsbildungsge-

SIA-Sektionen

Aargau: Hallwilfest

Die Sektion Aargau lädt zum traditionellen Hallwilfest ein, das dieses Jahr von den Kollegen der Fachrichtung Chemie organisiert wird und wozu auch die Damen herzlich willkommen sind. Das Fest beginnt am Freitag, 17. Sept. um 17.30 Uhr im Schloss Hallwil mit Begrüssung, Apéro und Überraschungen. Um 19 Uhr hält Dr. U. Trüb ein Kurzreferat. Das Nachessen wird ab 19.30 Uhr serviert, anschliessend Attraktion und gemütliches Beisammensein.

Kosten: Fr. 50.– pro Person (inkl. Essen)

Anmeldung: Aeschbach, Felber, Kim, Architekten SIA, Vordere Vorstadt 8, 5000 Aarau.

Kaderkräften des Baugewerbes echte Führungshilfe bieten. Schwer verständliche wirtschaftliche Zusammenhänge und Vorgänge werden mit instruktiven Graphiken veranschaulicht, und das «Mini-Glossar» im Anhang erklärt die dem Laien oft nicht geläufigen Fachausdrücke in präzisen, einfachen Definitionen. Alles in allem dienen Solinskis «Volkswirtschaftliche Grundlagen» nicht nur den als Zielpublikum vorgesehenen angehenden Baumeistern, sondern allen Führungskräften im Bauhaupt- und -neben-gewerbe als leicht fassliche Einführung in die komplexe Thematik.

setzes 1977 und 1978 vor dem National- und dem Ständerat hierzu zwei Voten mit folgendem Wortlaut abgegeben:

«Es ist natürlich schon eine etwas merkwürdige Aufforderung zum Tanz, wenn man zum voraus annimmt, die im Gesetz festgelegte Bestimmung in bezug auf den Titel «Ingenieur HTL» oder «Architekt HTL» werde von den Trägern dieses Titels nicht eingehalten, indem sie einfach das Wort «dipl.» dem Titel voranstellen. Ich habe etwas mehr Vertrauen in den Sinn für Recht und Gesetz bei den Absolventen unserer Höheren Technischen Lehranstalten, abgesehen davon, dass im Falle einer Titelverletzung natürlich geklagt werden kann. Es liegt ein Bundesgerichtsurteil aus dem Jahre 1967 vor, das noch auf der alten Lösung beruht und worin das Tragen eines Titels, der von demjenigen, wie er im Gesetz niedergelegt ist, abweicht, ausdrücklich als Gesetzesverletzung bezeichnet wird. Sehr viel hat das allerdings nicht geändert. Ich lege Wert darauf, zu erwähnen, dass, wenn wir hier schon Gesetze machen, wir das tun im Vertrauen darauf, dass diese Gesetze auch eingehalten werden...» [Sten Bull NR 1977, 1638; BGE 93 I 513 ff/93 II 142 ff.E.3].

«Wer sich den Titel «diplomierter Ingenieur HTL» zulegt, vergeht sich gegen dieses Ge-